

An den Landrat

Glarus, 18. September 2018

Memorialsantrag Komitee zur Abschaffung des Tanzverbotes „Abschaffung des Tanzverbotes“; Zulässig- und Erheblicherklärung

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

1. Ausgangslage

1.1. Anliegen und Inhalt des Memorialsantrags

Der vorliegende Memorialsantrag in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs will Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben b und c des Gesetzes über die öffentlichen Ruhetage vom 6. Mai 2012 (Ruhetagsgesetz, GS IX B/21/1) ersatzlos streichen. Dadurch soll es künftig erlaubt und möglich sein, Veranstaltungen des Unterhaltungsgewerbes und somit insbesondere Tanz- und Musikveranstaltungen (Bst. b) sowie Sportveranstaltungen (Bst. c) auch an hohen Feiertagen (Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, Eidgenössischer Dank-, Buss- und Bettag und Weihnachten) durchzuführen. Der ausführliche Wortlaut und die Begründung liegen bei.

1.2. Zustandekommen

Der Memorialsantrag wurde am 30. Juli 2018 durch Herrn Martin Jenny, wohnhaft in Netstal, als Erstunterzeichner und im Kanton Glarus Stimmberechtigter namens und im Auftrag des Komitees zur Abschaffung des Tanzverbotes bei der Staatskanzlei eingereicht. Er erfüllt die Voraussetzungen von Artikel 71 Absätze 2–4 des Gesetzes über die politischen Rechte vom 7. Mai 2017 (GPR; GS I D/22/2). Der Memorialsantrag ist somit zustande gekommen (Art. 72 Abs. 1 GPR).

1.3. Übermittlung an den Landrat

Ist ein Memorialsantrag zustande gekommen, so stellt der Regierungsrat dem Landrat innerhalb von drei Monaten den Antrag, ihn für rechtlich zulässig oder unzulässig zu erklären (Art. 74 Abs. 1 GPR). Der Landrat entscheidet über die rechtliche Zulässigkeit des Antrags und beschliesst über dessen Erheblichkeit (Art. 59 Abs. 2 Verfassung des Kantons Glarus vom 1. Mai 1988 [KV, GS I A/1/1] i. V. m. Art. 77 Abs. 1 Landratsverordnung vom 3. April 1994 [LRV, GS II A/2/3]). Der Entscheid ist im Amtsblatt zu publizieren (Art. 74 Abs. 2 GPR). Bei der Prüfung der Zulässigkeit geht es nicht um Fragen der politischen Opportunität eines Antrags, sondern um eine Beurteilung aus rechtlicher Sicht. Der Landrat übt somit eine Rechtskontrolle aus.

2. Zulässigkeit

2.1. Anforderungen

Nach den Bestimmungen von Artikel 58 Absätze 2 und 4 KV und von Artikel 73 GPR ist ein Memorialsantrag gültig, wenn er:

- einen Gegenstand betrifft, der in die Zuständigkeit der Landsgemeinde fällt;
- in der Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs gestellt worden ist (Einheit der Form);
- sich mit Gegenständen befasst, die in sich in einem sachlichen Zusammenhang stehen (Einheit der Materie);
- übergeordnetes Recht beachtet;
- und durchführbar ist.

2.2. Gegenstand im Zuständigkeitsbereich der Landsgemeinde

Gegenstand eines Memorialsantrags kann nach Artikel 58 Absatz 2 KV alles sein, was in den Zuständigkeitsbereich der Landsgemeinde gemäss Artikel 69 KV fällt. Vorliegend verlangt der Antragsteller eine Anpassung des Ruhetagsgesetzes. Der Memorialsantrag betrifft somit einen Gegenstand, der in die Kompetenz der Landsgemeinde fällt (vgl. Art. 69 Abs. 1 KV).

2.3. Einheit der Form

Die Einheit der Form ist gewahrt, wenn der Memorialsantrag ausschliesslich in der Form der allgemeinen Anregung oder des ausgearbeiteten Entwurfs eingereicht wird (Art. 73 Abs. 3 GPR). Eine Vermischung beider Formen ist unzulässig. Beim vorliegenden Memorialsantrag handelt es sich um einen ausformulierten Streichungsantrag, der sich ohne Weiteres direkt im Ruhetagsgesetz umsetzen lässt. Eine Vermischung mit der Form der allgemeinen Anregung liegt nicht vor. Damit erfüllt der Antrag die Anforderungen an die Einheit der Form.

2.4. Einheit der Materie

Der Grundsatz der Einheit der Materie will verhindern, dass die Stimmberechtigten auf zwei oder mehrere politisch voneinander unabhängige Fragen nur einmal antworten können. Zwischen den einzelnen Teilen des Antrags muss deshalb ein innerer, sachlicher Zusammenhang bestehen (Art. 73 Abs. 2 GPR). Der vorliegende Memorialsantrag hat zum Ziel, bisher von Gesetzes wegen an hohen Feiertagen verbotene Tätigkeiten für zulässig zu erklären. Auch wenn die beiden vom Antrag betroffenen Tätigkeiten – Veranstaltungen des Unterhaltungsgewerbes und Sportveranstaltungen – unterschiedlich sein mögen, ist der sachliche Zusammenhang aufgrund des gemeinsamen Ziels gegeben. Die Zusammenführung der beiden Bereiche im Memorialsantrag erscheint nicht künstlich, ein roter Faden ist erkennbar. Die Einheit der Materie ist damit gewahrt.

2.5. Vereinbarkeit mit übergeordnetem Recht

Der Memorialsantrag darf nichts enthalten, was dem Bundesrecht oder, wenn sein Gegenstand nicht eine Verfassungsänderung betrifft, der Kantonsverfassung widerspricht (Art. 58 Abs. 2 KV). Vorliegend ist nicht ersichtlich, inwiefern die mit dem Memorialsantrag geforderte Aufhebung bisher verbotener Tätigkeiten an hohen Feiertagen gegen übergeordnetes Recht verstossen soll. Weder das Bundesrecht noch das kantonale Verfassungsrecht stehen einer Umsetzung der angeregten Gesetzesänderung entgegen. Der Memorialsantrag ist mit übergeordnetem Recht vereinbar.

2.6. Durchführbarkeit

Ist ein Memorialsantrag offensichtlich nicht realisierbar, ist er für unzulässig zu erklären (Art. 58 Abs. 4 KV). Sich abzeichnende, grosse Schwierigkeiten bei der Umsetzung eines Memorialsantrags im Falle seiner Annahme genügen dafür jedoch nicht. Vielmehr muss die Umsetzung zweifelsfrei und aufgrund eines unüberwindbaren Hindernisses unmöglich sein. Erst wenn der Antrag keinen Raum mehr für eine Auslegung lässt, mit der seine Anliegen verwirklicht werden können, ist er für unzulässig zu erklären. Vorliegend sind keine grösseren Schwierigkeiten bei der Umsetzung erkennbar. Der Memorialsantrag ist durchführbar.

2.7. Ergebnis

Der Regierungsrat kommt zum Ergebnis, dass der in der Form eines ausformulierten Entwurfs eingereichte Memorialsantrag die Anforderungen von Artikel 58 Absätze 2 und 4 KV sowie von Artikel 73 GPR erfüllt. Er ist für rechtlich zulässig zu erklären.

3. Erheblichkeit

Ob ein rechtlich zulässiger Memorialsantrag erheblich erklärt wird, obliegt ausschliesslich dem Landrat (Art. 59 Abs. 2 KV). Die Stellungnahme des Regierungsrates beschränkt sich auf die rechtliche Zulässigkeit (Art. 74 Abs. 1 GPR).

4. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, den Memorialsantrag für zulässig zu erklären und über die Erheblichkeit zu befinden.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

*Andrea Bettiga, Landammann
Hansjörg Dürst, Ratsschreiber*

Beilage:

- Memorialsantrag